

Zitierhinweis

Härter, Karl: Rezension über: Martin P. Schennach, Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols, Köln, Weimar, Wien: Böhlau, 2010, in: Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, 120 (2012), 2, S. 474-476, DOI: 10.15463/rec.1189728726

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

schwierig. Eine Angabe wie Hussey mit Seitenzahl (S. 519 Anm. 928–931) lässt rätseln, ob es sich beim Autor um den Verfasser einer Monographie über Blenheim, John Hussey, den Wirtschaftshistoriker der Zwischenkriegszeit Robert Denis Hussey oder jemand ganz anderen handelt. Ebenso unauf lösbar bleibt ein Hinweis auf Otto Brunner (S. 509 Anm. 17, vermutlich zu Land und Herrschaft), der besonders neugierig gemacht hätte, weil er eine völlig unsinnige Aussage Smids belegen sollte. Was die Bibliographie auszeichnet, sind teilweise fehlende Erscheinungsorte, Erscheinungsjahre mit Fragezeichen (!) und eine fehlerhafte alphabetische Reihung der Autorennamen. In höchstem Maße schlampig und dilettantisch erstellt erweisen sich die Register. Nicht nur dass zahlreiche im Text vorkommende Namen nicht in die Register aufgenommen wurden und bei den aufgenommenen bei weitem nicht alle Seitenzahlen erfasst sind, ist auch die Anordnung selbst in höchstem Maße unsystematisch und stümperhaft. Personen werden abwechselnd unter Familiennamen, Funktionsbezeichnungen wie General, Kaiser, Prinz, Queen (!) oder Vornamen (wo vorhanden, was häufig aber nicht der Fall ist) eingereiht. Verschiedentlich kommt es zu Mehrfacheinträgen (z. B. der Kaperfahrer Jean Barth unter Barth und unter Jean, Kaiser Joseph I. unter Joseph und unter Kaiser, jeweils mit unterschiedlichen Seitenzahlen). Sachbetreffende und Orte finden sich im Personen-, Personen im Ortsregister. Abschließend fragt man sich, wie ein renommierter Verlag wie Böhlau ein Buch mit solchen Mängeln akzeptieren konnte. Es ist keine Frage, dass der Verf. viel – wenn auch offensichtlich nicht genug – Zeit und Mühe investiert hat; trotzdem muss man zusammenfassend bedauernd feststellen, dass Smids Buch für die weitere Beschäftigung mit dem Gegenstand nur sehr eingeschränkt nützlich ist und eine wissenschaftlichen Anforderungen genügende Gesamtdarstellung des Spanischen Erbfolgekriegs weiter ein Desiderat der Forschung bleibt.

Wien

Leopold Auer

Martin P. SCHENNACH, *Gesetz und Herrschaft. Die Entstehung des Gesetzgebungsstaates am Beispiel Tirols*. (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 28.) Böhlau, Köln–Weimar–Wien 2010. XIV, 985 S.

Die Gesetzgebungsgeschichte gehört zwar zu den Kernbereichen der Rechtsgeschichte, hat aber erst in den letzten Jahren wieder verstärkt Aufmerksamkeit erhalten. Stimuliert durch die Forschungen zur guten Policy untersucht sie neuerdings über Inhalte, Formen und theoretisch-juristische Diskurse hinaus auch verstärkt Entstehung, Zustandekommen, Publikation und Umsetzung von Gesetzen unter Einbeziehung der verschiedenen Akteure und der Praxis. Von diesen Ansätzen ausgehend hat Martin P. Schennach zur Gesetzgebung im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Tirol eine umfangreiche Fallstudie vorgelegt, die nicht nur die Gesetzgebungsgeschichte erheblich voranbringt, sondern auch für die mit Schlüsselbegriff der guten Policy operierende neuere Geschichte wesentliche Erkenntnisse erbringt.

Die Innsbrucker rechtswissenschaftliche Habilitation verarbeitet nicht nur die unterschiedlichen legislativen Produkte der Tiroler Landesherrschaft (917 Gesetzgebungsakte bis 1665), sondern wertet einen enormen Bestand an archivariischen Quellen unterschiedlicher zentraler und lokaler Akteure/Institutionen aus, die von Verwaltungs- und Landtagsakten bis zu Gerichtsakten und Untertanensupplikationen reichen. Auch in dieser Hinsicht kann die Grafschaft Tirol als paradigmatisches Fallbeispiel besonderer herrschaftlicher Verdichtung um 1500 gelten, deren politische und administrative Strukturen der Verfasser detailliert nachzeichnet. Die diesem Raum entstammende Quellenfülle analysiert Schennach ausgehend von einer kenntnisreichen Beherrschung der Forschungsliteratur und einer reflektierten systematischen Darlegung seines methodischen Instrumentariums und der zugrunde gelegten Modelle und Ansätze. So entwickelt er unter Einbeziehung der zeitgenössischen Gesetzestheorie ein tragfähiges (rechts-)historisches Gesetzesmodell, das wesentlich auf die Elemente Allgemeinheit, autoritative Setzung, Schriftlichkeit und Publikation abstellt, aber auch die damit verbunde-

nen Fragen von Mündlichkeit, Geltungsbereich, Formenvielfalt (von der Landesordnung bis zu Privileg, Reskript und Instruktion) diskutiert und eine fein differenzierte Diplomatie der Gesetzeskunde präsentiert. Auf dieser Basis führt Schennach eine tief eindringende empirische Untersuchung für vier zentrale Bereiche der landesfürstlichen Tiroler Gesetzgebung durch: historische Entwicklung und Ursachen (Kap. III), Zustandekommen der Gesetze (Kap. IV), Publikation/Vermittlung (Kap. V) und Leitkategorien/Ordnungsprinzipien (Kap. VI).

Der Verfasser konstatiert zunächst einen Wandel von der Privilegienform zum allgemeinen Gesetz, das sich zwar verschiedener Formen – insbesondere auf Nachhaltigkeit angelegte und Grundnormen „kodifizierende Ordnungen sowie flexibel im Detail normierende Einzelgesetze“ – bediente, materiell aber wesentlich „policeyliche“ Materien zum Inhalt hatte und auf „gute Ordnung“ und „Steuerung“ abzielte – und zwar seit Mitte des 15. Jahrhunderts in einem quantitativ wie qualitativ rapide wachsenden Ausmaß. Die Ursachen hierfür diskutiert Schennach anhand der Insuffizienz-, Krisen- und Verdichtungstheorie und gibt letzterer – und damit dem wachsenden Steuerungsbedarf aufgrund zunehmender gesellschaftlicher, ökonomischer und staatlich-politischer Verdichtung – den Vorzug (wobei sich Verdichtung und Krise ja keineswegs ausschließen bzw. erstere häufig mit letzterer einhergeht). Gelehrte Juristen spielten dabei allerdings eine eher marginale Rolle, und andere Akteure – Landesherr, Verwaltung, Landstände und Untertanen – trieben diesen Prozess entscheidend voran, wie die Studie überzeugend darlegen kann: Schennach gelingt es, das Zustandekommen der Gesetze, die beteiligten Akteure und Institutionen und deren vielschichtige Interaktionen und Kommunikationen systematisch und luzide nachzuzeichnen und damit die Praxis vormoderner Gesetzgebung in einer bisher noch nicht erreichten Dichte und Präzision aufzuhellen. Zwar informierten sich Landesherrn und Zentralbehörden über verschiedene Informationskanäle über Steuerungsprobleme und erließen entsprechende Gesetze, doch auch die Landstände brachten intensiv ihre Beschwerden und Interessen in die Normgebung ein. Ebenso gelang es den Untertanen über Dispensgesuche, Supplikationen und unter Nutzung der „Implementationsarena“ Einfluss zu nehmen. Besaß doch die Landesherrschaft durchaus ein erhebliches Interesse an der Umsetzung und Implementation ihrer Gesetze, bearbeitete alle Suppliken der Untertanen und konnte traditionelle geschützte Rechtspositionen nicht einfach übergehen. Dieses Interesse an tatsächlicher (Rechts-)Vermittlung und praktischer Umsetzung belegt der Verfasser auch anhand der profund dargestellten Publikationspraxis und der Techniken der Vermittlung und Einschärfung der Normen, die ihre Adressaten erreichen und von diesen zumindest erinnert bzw. auch befolgt werden sollten.

Die Tiroler Gesetzgebung kann folglich keineswegs auf eine bloß symbolische Funktion reduziert und auch kaum als „absolutistisch“ apostrophiert werden, so die zutreffende Schlussfolgerung: seitens des Gesetzgebers waren „sämtliche erlassenen Normen auf Implementation angelegt“ (S. 744). Alle Akteure hatten – bei durchaus unterschiedlichen Interessenlagen – ein übereinstimmendes Interesse am gemeinen Nutzen, guter Ordnung und Steuerung, und der vormoderne Staat ging gleichsam arbeitsteilig und lokal angepasst vor und beteiligte andere normsetzende Instanzen und intermediäre Gewalten. Dieses komplexe Interaktionsgeflecht „Gesetzgebung“ – auch das ein überzeugendes Ergebnis – kann kaum mit modernen „Derogationszusammenhängen“, „Rechtsvereinheitlichung“ oder „Gesamtstaat“ beschrieben werden. Normenpluralismus, Rechtsvielfalt, Subsidiaritätsprinzip, Überschneidung von Normsetzungen, pluralistische Komplexität und abgestufte Normintensität in einem miteinander verzahnten Mehrebenensystem charakterisieren vielmehr weitaus treffender das Ausgreifen gesetzlicher Regelungen, die Steigerung der Regelungstiefe und die rechtliche Verdichtung im Übergang vom späten Mittelalter zur Frühen Neuzeit.

Klug abwägend vermeidet Schennach folglich einseitige, etatistische und unilineare Erklärungsmodelle und ordnet seine für Tirol gewonnenen fundierten Ergebnisse vergleichend und überzeugend in den Kontext der neueren Policyforschung ein. Ob sich diese freilich ge-

radeweys mit modernen Entwicklungen einer globalisierten Rechtsordnung vergleichen lassen – Schennach deutet dies an –, sei hier dahin gestellt. Der hierfür ebenfalls wesentliche Aspekt der Reibungsverluste und Kollisionen hätte jedenfalls noch vertieft werden können, denn das hinsichtlich der Implementation präferierte Modell der „Normierungsintensität“ deckt diese Problematik nur teilweise ab. Letztere wird empirisch zudem eher quantitativ (Art der Publikation, investierte Verwaltungsressourcen, Kontrollaufwand, Verweise in anderen Gesetzen) aufgearbeitet. Die dabei entstehenden Konflikte und auch die Übertretung von Normen – die ebenfalls Auskunft über die qualitative Bedeutung eines Gesetzes, seine Umsetzung/Implementation und „Normierungstiefe“ geben könnten – sind dagegen kaum berücksichtigt. Die Praxis der Normdurchsetzung und die Sanktionierung von Normverstößen gehören freilich auch nicht zu den Untersuchungsbereichen der Arbeit, der es wie kaum zuvor gelingt, die Praxis vormoderner „Gesetzgebung“ in allen Details aufzuhellen. Die Ergebnisse der Studie gehen folglich weit über das Fallbeispiel Tirol hinaus, das zweifellos als paradigmatisch für den entstehenden frühmodernen Gesetzgebungsstaat gelten kann. Schennach hat damit einen wesentlichen Beitrag zur Gesetzgebungsgeschichte und zur Policyforschung geleistet und mit den daran entwickelten Deutungen und Modellen die Rechtsgeschichte auch methodisch-theoretisch vorangebracht.

Frankfurt am Main

Karl Härter

Kurt SCHMUTZER, *Der Liebe zur Naturgeschichte halber. Johann Natterers Reisen in Brasilien 1817–1836.* (ÖAW. Veröffentlichungen der Kommission für Geschichte der Naturwissenschaften, Mathematik und Medizin 64.) Wien 2011, 380 S.

„Mir geht es nicht um naturwissenschaftliche Forschungsergebnisse und ‚Leistungen‘, sondern um die Beschäftigung mit den Voraussetzungen, unter denen eine bestimmte wissenschaftliche Praxis Sinn macht und einen zu benennenden Zweck erfüllt“, meint der Verf. der vorliegenden Studie (S. 12f.), die dem heute fast vollständig in Vergessenheit geratenen Naturforscher Johann Natterer gewidmet ist. Bei deren Aufbau entschied er sich, von der Biographie ausgehend, für eine chronologische Darstellung der Geschichte einer Expedition, entwirft dabei jedoch ein eindrucksvolles Bild vom Verwobensein einer Person – als Zeuge und Akteur – mit dem Prozess der Produktion und Ordnung von Wissen. Einen besonderen Zugang zu Informationen eröffnet diese in jeder Hinsicht attraktive Studie über die – in vergleichbaren Arbeiten meist ausgesparten – Dienstanweisungen, sodass das technische, organisatorische, kurz das logistische Umfeld der Reise sowie die Bedingungen, unter denen fernab von „Orten des Wissens“ Feldforschung betrieben wird, unter einem neuem Blickwinkel ausgewertet werden kann.

Aus einer zoologisch „vorbelasteten“ Familie stammend hatte Natterer trotz seines nicht abgeschlossenen Studiums eine umfassende Ausbildung genossen und diese auf Sammlungsreisen vertieft, sodass er eine Anstellung am Hofnaturalienkabinett erhielt. Für die aktuelle Diskussion um Restitutionsfragen und „Beutekunst“ (zum Thema *patrimoine annexé* siehe u. a. die Studien von Bénédicte Savoy) ist, nebenbei bemerkt, von Interesse, dass Natterer Direktor Schreibers 1815 nach Paris begleitete, um die österreichischen Kunstschatze aus dem Beutegut Napoleons auszugliedern und zurückzuführen. Zudem hatte er sich – wie aus einem kürzlich gefundenen Brieffragment rekonstruiert werden konnte – am Joanneum in Graz beworben.

1817 war Natterer als Teilnehmer der im Zuge der Heirat von Erzherzogin Leopoldine mit dem portugiesischen Thronfolger geplanten Brasilienexpedition nach Südamerika aufgebrochen; 1836 kehrte er als ein von den Strapazen eines zwei Jahrzehnte dauernden Aufenthalts gezeichneter Mann zurück. Die Überseereise erfolgte mittels völlig mangelhaft ausgerüsteter Kriegsschiffe der österreichischen Flotte (kurios am Rande: ein Sextant musste privat ausgeborgt werden; die Marine besaß nur einen Chronometer). Die „Übersiedlung“ – eher Flucht – der portugiesischen Elite nach Brasilien brachte einen kulturellen und wirtschaftlichen Auf-